
Kantonsratsbeschluss betreffend die Genehmigung von Abänderungen der Etzelwerkkonzession¹

(Vom 17. Juni 1932)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsichtnahme eines Berichtes des Baudepartements und auf Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 1932,

in Erwägung:

A.

Um den Wünschen der Behörden nach vermehrter Arbeitsbeschaffung entgegenzukommen, hat sich die Etzelwerk AG, die nach Art. 9 der Konzession verpflichtet wäre, mit dem Bau des Etzelwerkes bis zum 17. Mai 1933 zu beginnen, mit Schreiben vom 29. Februar 1932 an die Regierungen von Zürich, Schwyz und Zug bereit erklärt, mit dem Bau des Werkes noch in der ersten Hälfte 1932 zu beginnen, wenn ihr alle Verleihungsbehörden folgende Zugeständnisse machen:

1. Alle Zahlungen der Konzessionärin, die nach der Konzession oder nach den Zusatzverträgen mit dem Kanton Schwyz und den schwyzerischen Bezirken mit Baubeginn fällig sind, verfallen erst am 17. Mai 1933.

2. In Abweichung von Art. 14, Buchstabe b, dritter Absatz des Konzessionsvertrages soll folgendes gelten:

- a) Während der ersten sechs Jahre, die der Betriebseröffnung des Etzelwerkes folgen, hat die Konzessionärin, welches auch die Grösse der Ausnützung der Kraftleitung sei, nur die Hälfte des Wasserzinses zu zahlen.
- b) Wird der Betrieb des Etzelwerkes schon 1936 eröffnet, so muss der Wasserzins erst für das zweite Betriebsjahr, beginnend zwölf Monate nach Betriebseröffnung, bezahlt werden.
- c) Die Vergünstigung unter a) gilt jedoch nur solange, als das Elektrizitätswerk während der sechs ersten Betriebsjahre nicht jedem der Beteiligten (SBB und NOK) einen Ertrag abwirft, der nach Vornahme der im Gründungsvertrag der Etzelwerk AG vorgesehenen Rücklagen eine Verzinsung von 4 % des im Etzelwerk angelegten Kapitals ermöglicht. Der Ertragsrechnung sind die jeweils für den Energiemarkt geltenden Preise zu Grunde zu legen. Von dem Jahre an, in dem die 4 %ige Verzinsung erreicht wird, gilt für die Bezahlung des Wasserzinses bis zum Ablauf der ersten sechs Jahre Art. 14, Buchstabe b, Absatz 3, der Konzession. Im Streitfall entscheidet das Bundesgericht.

3. Mit Bezug auf die Beschäftigung Arbeitsloser beim Etzelwerk wurde in den vorangegangenen Besprechungen in Aussicht genommen, das Kontingent an ungelerten Arbeitern des Kantons Schwyz auf 35 % und das von Zürich und Zug zusammen auf 65 % anzusetzen. Dabei wäre für jeden von den öffentlichen Arbeitsämtern zugewiesenen Arbeitslosen durch Vermittlung der Kantone dem Etzelwerk ein Betrag von Fr. 2.65 zu bezahlen. Der Kanton Schwyz bezahlt keinen Beitrag für die ihm zugestandenen 35 %; er ist aber berechtigt, sein

Kontingent auf 40 % zu erhöhen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so hat er für den die 35 % übersteigenden Teil ebenfalls den Beitrag von Fr. 2.65 zu entrichten. Es ist Sache der Kantone, sich mit dem eidgenössischen Arbeitsamt über die Beitragspflicht des Bundes an ihre Leistungen für die dem Etzelwerk zugewiesenen Arbeitslosen zu verständigen.

4. Voraussetzung für unsern Antrag an den Verwaltungsrat der Etzelwerk AG ist ferner, dass unserer Gesellschaft an alle Bestellungen von Maschinen und Apparaten, die vor dem 1. Juli 1933 an schweizerische Lieferanten erfolgen, eine Subvention von 10 % des Auftrages ausgerichtet wird. Über die Verteilung dieser Subvention verständigen sich die Kantone, deren Industrie die Aufträge erhält, mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

B.

Am 6. März 1932 hat die Bezirksgemeinde Einsiedeln die Bedingungen der Etzelwerk AG angenommen, ebenso die Bezirksgemeinde Höfe in ihrer Versammlung vom 20. März, diese jedoch unter der Bedingung, dass dem Bezirk Höfe ein Anteil an der von der Etzelwerk AG (für die Beteiligung der NOK) zu leistenden ordentlichen Steuer von Einsiedeln und Altendorf abgetreten werde. Die beteiligten Gemeinwesen einigten sich hierüber nach verschiedenen Verhandlungen am 12. Juni 1932, womit die Bedingung, unter der die Bezirksgemeinde Höfe den Abänderungen der Konzession zustimmte, laut Schreiben des Bezirksrates Höfe vom 15. Juni 1932 erfüllt ist.

C.

Der Regierungsrat von Zürich hat die Bedingungen der Etzelwerk AG am 21. April 1932 und der von Zug mit Schreiben vom 30. April 1932 angenommen. Der Kanton Zug sieht zur Zeit davon ab, Arbeitslose aus seinem Gebiet bei den Bauten des Etzelwerkes zu beschäftigen, diese Arbeitsgelegenheit dem Kanton Zürich überlassend.

D.

Die von der Etzelwerk AG verlangte Regelung der Beschäftigung Arbeitsloser am Bau des Werkes trifft den Kanton zunächst insofern, als die verleihungsbefugten Bezirke Einsiedeln und Höfe und der Kanton Schwyz im Sinne dieser Bedingungen auf ihr in den Art. 26 ZVE, 16 ZVH und 16 ZVK festgelegtes Vorrecht auf Beschäftigung ihrer Arbeiter beim Bau des Werkes verzichten müssen, soweit die Beschäftigung ungelernter Arbeiter in Frage kommt. Soweit gelernte Arbeiter - arbeitslose oder bereits beschäftigte - für die Bauarbeiten in Betracht kommen, bleibt das Vorrecht der beiden Bezirke und des Kantons nach wie vor bestehen. Laut Schreiben des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 13. Juni 1932 hat der Schweizerische Bundesrat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1932 gemäss Art. 10 bis 13 des Bundesbeschlusses über Krisenhilfe für Arbeitslose vom 23. Dezember 1931 das Bundesamt ermächtigt, der Etzelwerk AG

für jeden auf der Baustelle ausserberuflich beschäftigten, durch ein öffentliches Arbeitsnachweisamt zugewiesenen Arbeitslosen einen Bundesbeitrag bis zu Fr. 1.50 auf den Arbeitstag zu leisten. Bedingung dabei ist, dass Kanton und Gemeinden zusammen einen kantonalen Beitrag von mindestens Fr. 1.70 auf den Tag und Arbeitslosen bezahlen. In diesem Sinne ist Ziffer 3 des Schreibens der Etzelwerk AG vom 29. Februar 1932 zu ergänzen. Ebenso Ziffer 4 jenes Schreibens, indem der Bundesbeitrag auf Fr. 1.50 erhöht wurde in der Meinung, es sei darin auch der Staatsbeitrag von 10 % an den maschinellen Teil des Werkes enthalten, so dass dessen besondere Subventionierung für den Bund in Wegfall komme. Diese Bedingung berührt übrigens den Kanton Schwyz nicht, weil sich auf seinem Gebiet keine Industrien befinden, die sich mit der Herstellung der in Betracht kommenden Maschinen und Apparate beschäftigen.

E.

Die Notstandsbeiträge rechtfertigen sich als Ausgleich gegenüber den Minderleistungen ungeübter Arbeiter im Vergleich zu den Volleistungen geübter Arbeiter. Auch werden Staat und Gemeinden durch diese Beiträge weniger belastet, als wenn sie die Arbeitslosen ohne Arbeitsbeschaffung durch die volle Tagesunterstützung unterhalten müssten. Eine Entlastung der Gemeinden durch einen Kantonsbeitrag ist gerechtfertigt. Die Arbeitslosigkeit dürfte übrigens im Kanton Schwyz kaum so gross werden, dass die zugestandenen 35 % überschritten werden müssen.

F.

Die Bedingungen, bei deren Erfüllung die Etzelwerk AG in Erwägung ziehen will, ob mit dem Bau des Werkes noch in der ersten Hälfte des laufenden Jahres begonnen werden könne, sind zum Teil Abänderungen der Konzession. Da diese selbst, nachdem sie von den verleihungsbefugten Bezirken erteilt war, gemäss § 7 des schwyzerischen Wasserrechtsgesetzes der Genehmigung des Kantonsrates bedurfte, müssen auch ihre Abänderungen vom Kantonsrate genehmigt werden, um in Rechtskraft zu treten. Im Hinblick auf die Wirtschaftslage im allgemeinen und die Aussichten auf die Verwirklichung des Etzelwerkes im Besondern, namentlich auf die wirtschaftliche Unsicherheit, unter der das Sihltal von Einsiedeln angesichts des erwarteten Etzelwerkes schon seit Jahrzehnten leidet, rechtfertigt es sich, die von den verleihungsbefugten Bezirken der Etzelwerk AG zugestandenen Änderungen der Konzession zu genehmigen, allerdings in der Meinung, dass damit an die äusserste Grenze dessen gegangen werde, was vom Kanton Schwyz und seinen berechtigten Gemeinwesen an Opfern für die Allgemeinheit erwartet werden darf.

G.

Mit der Genehmigung von heute bleiben der Etzelwerk AG noch einige Tage, die inzwischen vorbereiteten Bauaufträge endgültig zu erteilen, so dass mit dem Bau des Werkes, wenn nicht Ende Juni, so doch anfangs oder im Verlaufe des

Juli 1932 begonnen werden kann. Die Genehmigung erfolgt in der Meinung, dass mit dem Bau sofort ernstlich und allseitig begonnen werde, wenn immer möglich entsprechend dem bereits vorliegenden Bauprogramm für 1932, dessen Fristen sinngemäss auf die Zeit vom 1. Juli an zu verschieben sind,

beschliesst:

1.

Der Kanton Schwyz ist für sich und seine berechtigten Gemeinwesen damit einverstanden, dass die Zahlungen, die die Konzessionärin gemäss den Vorschriften der Konzession beim Baubeginn zu leisten haben würde, erst auf den 17. Mai 1933 fällig werden.

2.

Der Kanton Schwyz ist mit der von der Etzelwerk AG in ihrem Schreiben vom 29. Februar 1932 vorgeschlagenen Änderung von Art. 14 Buchstabe b, Absatz 3 der Konzession und der Einschränkung des konzessionsmässigen Vorrechts auf Beschäftigung seiner Arbeiter beim Bau des Werkes im Sinne der Erwägungen einverstanden.

3.

Der Etzelwerk AG wird an die ihr vom Arbeitsamt des Kantons Schwyz überwiesenen ausserberuflich Beschäftigten, soweit deren Zahl 35 % aller am Bau beschäftigten ungelerten Arbeiter überschreitet, unter der Voraussetzung eines Bundesbeitrages von Fr. 1.50 ein Kantonsbeitrag von Fr. 1.70 auf den Mann und Arbeitstag zugesichert. Die schwyzerischen Gemeinden (Heimatgemeinde oder Wohngemeinde oder beide zusammen, je nach der gesetzlichen Regelung), die ihre ungelerten Arbeitslosen am Werke beschäftigen wollen, haben daran Fr. 1.05 beizutragen, so dass zu Lasten des Kantons noch 65 Rappen verbleiben.

4.

Die Arbeiter des Kantons Schwyz werden den Unternehmern der Etzelwerk AG vom kantonalen Arbeitsamt zugewiesen. Soweit die zugestandenen 35 % überschritten sind, werden von ihm nur solche ausserberuflich zu beschäftigende Arbeiter zugewiesen, für welche die beitragspflichtigen Gemeinden Fr. 1.05 auf den Mann und den Arbeitstag beitragen.

5.

Die Etzelwerk AG hat über die vom Kanton Schwyz zu leistenden Staatsbeiträge mit dem kantonalen Arbeitsamt in Schwyz abzurechnen. Als Belege sind die

amtlichen Zuweisungskarten oder -Verzeichnisse der vermittelten ungelernten Arbeiter beizulegen. Das kantonale Arbeitsamt weist der Etzelwerk AG durch das Finanzdepartement den sich ergebenden Gesamtbeitrag an und stellt den Gemeinden Rechnung.

6.

Die Etzelwerk AG hat ihre Unternehmer vertraglich zu verpflichten, die ihnen vom kantonalen Arbeitsamt zugewiesenen Arbeiter zu beschäftigen.

7.

Dieser Beschluss fällt dahin, wenn nicht alle Konzessionskantone den im Schreiben der Etzelwerk AG vom 29. Februar 1932 gestellten Bedingungen für den vorzeitigen Baubeginn rechtsverbindlich zustimmen.

8.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

¹ GS 11-100.